

Umgangsbegehren entscheiden würde. Das Sachverständigen-gutachten war seit mehr als einem drei viertel Jahr in Auftrag gegeben, ohne dass das AG inzwischen um eine zü-gige Fertigstellung nachgesucht noch eine zeitnahe Ent-scheidung über das Umgangsbegehren gegebenenfalls vor Abschluss des Gutachtens in Aussicht gestellt hätte. Diese ist bis heute nicht ergangen. Das KG hat sich auch nicht damit auseinander gesetzt, dass jede Verzögerung des Verfah-rens faktisch einen Umgangs Ausschluss für die Zeit der Nichtentscheidung bewirkt, der einer Ablehnung des Um-gangsanspruchs für diese Zeit zwar gleichkommt, bei dem dem Beschwerdeführer aber die Möglichkeit genommen wird, den Umgangs Ausschluss in der nächsten Instanz über-prüfen zu lassen. Unberücksichtigt ist außerdem geblieben, dass die Kindesmutter unbegründete Befangenheitsanträge gegen die zuerst bestellte Verfahrenspflegerin und den zu-erst bestellten Sachverständigen gestellt hat, obgleich das KG diese – der Beschwerdeführerin nach der Rechtsord-nung zustehenden – Instrumente als verfahrensverzögernd und interessengeleitet hätte erkennen können.

c) Die Entscheidung des KG beruht auf dem dargelegten Grundrechtsverstoß. Es ist nicht auszuschließen, dass das KG bei hinreichender Berücksichtigung des Anspruchs des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG zu einer anderen Bewertung gelangt wäre. Die Entscheidung ist deshalb gem. § 93c Abs. 2 BVerfGG i.V.m. § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben, ohne dass es einer Prü-fung bedarf, ob die darüber hinaus gerügten Grundrechts-verletzungen vorliegen.

3. ...

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

*Anm. der Red.:* Zur begründeten Untätigkeitsbeschwerde in einem umgangsrechtlichen Verfahren vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 53.

### Zur Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern

§§ 1601, 1603 Abs. 1, 1360, 1360a, 1578 BGB

**BGH**, Urt. v. 25.6.2003 – XII ZR 63/00 – (OLG Düsseldorf)

1. **Überstundenvergütungen werden im Rahmen des Elternunterhalts nach den auch sonst im Unterhaltsrecht geltenden Maßstäben zum unterhaltsrelevanten Einkommen des einem Elternteil Unterhaltspflichtigen hinzugezählt.**
2. **Zur Frage, wie der Anspruch auf Familienunterhalt des Ehegatten des einem Elternteil Unterhaltspflichtigen zu bemessen ist, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch eine latente oder bereits eingetretene Unterhaltslast gegenüber dem Elternteil geprägt waren.**
3. **Der einem Elternteil Unterhaltspflichtige ist in der Disposition der ihm belassenen Mittel frei. Sein Selbstbehalt ist daher nicht deshalb herabzusetzen, weil er tatsächlich preisgünstiger wohnt, als es der in dem Tabellenmindestselbstbehalt eingearbeiteten Warmmiete entspricht.**

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2004, 186 mit Anm. von *Schürmann*, S. 189.

Die LSe (jedenfalls) zweier weiterer Urt. des BGH zum Elternunterhalt (Urt. v. 15.10.2003 – XII ZR 122/00 – und Urt. v. 17.12.2003 – XII ZR 224/00) werden in FF Heft 2/2004 veröffentlicht.

### Nicht ermittelbare ausländische Anwartschaften im Versorgungsausgleich

§§ 1587 Abs. 1, 1587c BGB; FremdrentenG; Art. 17 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB

**BGH**, Beschl. v. 23.7.2003 – XII ZB 188/99 – (OLG Karlsruhe)

1. **Hat ein Ehegatte ausländische Versorgungsrechte erworben, die im Inland nicht realisierbar sind, steht dies der Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht entgegen, wenn dieser Ehegatte auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nicht zu erwarten ist, dass er in das Ausland zurückkehrt und so in den Genuss seiner dort erworbenen Versorgungsrechte gelangt.**
2. **Der Umstand, dass nur ein Ehegatte die Voraussetzungen des Fremdrentengesetzes erfüllt, lässt es nicht als grob unbillig erscheinen, dass dieser die rentenrechtlichen Vorteile, die ihm aus der Berücksichtigung seiner in der Ehezeit im Ausland (hier: Kasachstan) zurückgelegten Beitragszeiten erwachsen, mit dem anderen Ehegatten teilt.**

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 1737, NJW-RR 2004, 1, MDR 2004, 95 und FPR 2004, 24. Zur Entscheidung s. auch die Besprechung von *Gutdeutsch*, FamRB 2004, 6.

Wenn – anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall – der bei alleiniger Berücksichtigung der geklärten Versorgungsanwartschaften ausgleichsberechtigte Ehegatte, der in der Ehezeit im Ausland bisher ungeklärte Anwartschaften erworben hat, nach der Trennung in das Ausland zurückkehrt, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die von ihm dort erworbenen Anrechte wertlos sind; zu dieser Fallkonstellation und den dazu in der Rechtsprechung vertretenen Lösungen vgl. OLG Oldenburg OLGReport Oldenburg 2003, 347 (betr. Rückkehr des kasachischen Ehemannes nach der Trennung nach Kasachstan) mit Besprechung von *Gutdeutsch*, FamRB 2003, 317.

### Zur Vorauspfändung von Kontoguthaben für künftig fällig werdende Unterhaltsansprüche

§ 751 Abs. 1 ZPO

**BGH**, Beschl. v. 31.10.2003 – IXa ZB 200/03 – (LG Düsseldorf)

**Die Vorauspfändung von Kontoguthaben für künftig fällig werdende Unterhaltsansprüche ist zulässig.**

*Anm. der Red.:* Die Pfändung künftiger Kontoguthaben des Schuldners (z.B. künftiger Forderungen eines Selbstständigen aus Bankguthaben) wegen künftig fällig werdender Unterhaltsansprüche („Voraus-“ oder „Dauerpfändung“) ist nicht zu verwechseln mit der „Vorratspfändung“ gem. § 850d Abs. 3 ZPO in das Arbeitseinkommen des Schuldners. Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2004, 369 und FamRZ 2004, 183.

### Gesetzlicher Richter bei Zulassung der Rechtsbeschwerde

§§ 348, 348a, 568, 574 ZPO

**BGH**, Beschl. v. 11.9.2003 – XII ZB 188/02 – (OLG Nürnberg)

Entscheidet der originäre Einzelrichter und lässt er die Rechtsbeschwerde gegen seine Beschwerdeentscheidung zu, so führt dies auch dann zur Aufhebung seiner Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache von Amts wegen, wenn er die Zulassung nicht mit grundsätzlicher Bedeutung, sondern allein mit Divergenz oder Rechtsfortbildung begründet hat (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 13.3.2003 – IX ZB 134/02 –, FamRZ 2003, 669).

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2003, 3712 und FamRZ 2003, 1922.

Zum Beschl. des BGH v. 13.3.2003 s. auch den Abdruck des LS in FF 2003, 137 mit *Anm. der Red.*

---

§ 568 S. 2 Nr. 2, S. 3, § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 2 ZPO; Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG

**BGH**, Beschl. v. 18.9.2003 – V ZB 53/02 – (OLG Köln)

**Der Anspruch der Parteien auf den gesetzlichen Richter ist auch dann verletzt, wenn der Einzelrichter in einer Sache mit Grundsatzbedeutung der Rechtsprechung des voll besetzten Spruchkörpers folgt, nachdem er bei diesem angefragt hat, ob er an seiner Rechtsprechung festhält (im Anschluss an Beschl. v. 13.3.2003 – IX ZB 134/02 –, WM 2003, 701).**

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2004, 223 und FamRZ 2004, 101.

**Rechtsbeschwerdebegründungsfrist nach PKH-Bewilligung**

---

§§ 236 Abs. 2 S. 2, 575 Abs. 2 ZPO

**BGH**, Beschl. v. 25.9.2003 – III ZB 84/02 – (LG Gera)

**Zur Frist, innerhalb deren eine versäumte Rechtsbeschwerdebegründung nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachzuholen ist (Fortführung von BGH, Beschl. v. 9.7.2003 – XII ZB 147/02\*).**

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist auszugsweise veröffentlicht in FamRZ 2003, 1923.

**Zur (bejahten) Schadensersatzpflicht eines Dritten gegenüber dem Unterhaltsgläubiger nach Vermögensverschiebung zwischen Unterhaltsschuldner und Dritten**

---

§§ 826, 249 BGB

**OLG Koblenz**, Urt. v. 24.1.2003 – 10 U 1258/00 – (LG Mainz)

– *Verfahrensfortgang zu BGH FF 2000, 212 = NJW 2000, 3138 = FamRZ 2001, 86* –

**Schadensersatzpflicht der Lebensgefährtin eines getrennt lebenden Ehemannes nach § 826 BGB in einem Fall, in dem der Ehemann durch planmäßige, in sich zusammenhängende Maßnahmen sein gesamtes greifbares Vermögen der mit dem Sachverhalt vertrauten Lebensgefährtin zugewendet hat, um auf diese Weise das Ver-**

**mögen dem Zugriff seiner Ehefrau wegen deren Unterhaltsforderung zu entziehen.**

(Leitsatz der Redaktion)

*Tatbestand:* Die Bekl ist die Lebensgefährtin des Ehemannes der Kl K L. Die Ehegatten trennten sich 1990. Ein erster Prozess wegen Trennungsunterhalts wurde 1991/1992 geführt. 1992 wurde auch das Scheidungsverfahren anhängig. 1993 fand ein weiteres Verfahren wegen Trennungsunterhalts statt, das am 11.1.1996 durch Urt. des OLG Koblenz, Az.: 11 UF 1228/94, beendet wurde. Das OLG Koblenz verurteilte K L rechtskräftig, an die Kl laufenden Trennungsunterhalt i.H.v. monatlich 3.900 DM zu zahlen.

K L war bis Ende 1994 Inhaber einer als KG geführten Bauunternehmung, die ihm Privatentnahmen in einer Größenordnung von 150.000 DM ermöglichte. 1994 liquidierte er die KG. Deren Bilanz wies zum 31.12.1993 einen in diesem Geschäftsjahr erzielten Gewinn von 367.295,36 DM aus. Allerdings standen den Aktiva des Unternehmens aus liquiden Mitteln i.H.v. 4.900,96 DM sowie fälligen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen im Wert von 246.560,32 DM ausweislich der Bilanz auf der Passivseite Rückstellungen i.H.v. 256.075 DM und Verbindlichkeiten i.H.v. 1.834.979,74 DM gegenüber. Das Anlagevermögen der KG übertrug K L an die K L GmbH Bauunternehmung, der er hierüber Rechnungen v. 1.6.1994 und 31.12.1994 in einer Gesamthöhe von 290.395 DM erteilte. Die K L GmbH Bauunternehmung war aus der am 14.12.1973 in das Handelsregister eingetragenen L Vermittlungsgesellschaft mbH hervorgegangen, deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer v. 6.5.1986 an zunächst K L war. Nachdem diese Gesellschaft im Zuge der Abwicklung der L KG in K L GmbH umbenannt und der Zeuge K M, ein bereits bei der KG beschäftigter Schwiegersohn des K L und der Kl, als weiterer alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer bestellt worden war, wurde die Bekl, die Alleingesellschafterin der GmbH ist, am 14.3.1995 als deren einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin im Handelsregister eingetragen. K L war bis Ende 2000 als Angestellter der GmbH tätig, wobei er ein monatliches Nettoeinkommen i.H.v. 4.647,64 DM erzielte. Von diesem verblieben nach Abzug eines vorab an die L GmbH verpfändeten Teilbetrages i.H.v. 1.800 DM monatlich lediglich 2.847,64 DM, wovon K L als Lebensunterhalt 1.600 DM zustanden. Der Vorabverpfändung lag zugrunde, dass die L GmbH K L laut Darlehensvertrag v. 20.11.1995 ein Darlehen über 169.417,54 DM zur Verfügung gestellt hatte. Für den Vollstreckungszugriff der Kl wegen des ihr nach dem Urteil des OLG Koblenz v. 11.1.1996 zustehenden Unterhalts von monatlich 3.900 DM verblieb somit lediglich ein Betrag i.H.v. 1.247,64 DM. Wegen eines zwischenzeitlich aufgelaufenen Unterhaltsrückstandes sowie des infolgedessen monatlich auftretenden Ausfalles an Unterhalt nimmt die Kl die Bekl gem. § 826 BGB auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Kl hat behauptet, die „Umgründung“ des Baugeschäfts und der Übertritt des K L in ein Angestelltenverhältnis sowie der zwischen diesem und der GmbH geschlossene Darlehensvertrag seien in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit der Bekl allein zu dem Zweck erfolgt, die Durchsetzung der ihr zustehenden Unterhaltsansprüche zu verhindern. Das Unternehmen sei wirtschaftlich gesund und ertragreich gewesen und werde von den bereits zuvor für die KG maßgeblich tätigen Personen, nämlich K L und ihren Schwiegersöhnen, geführt. Demgegenüber sei die Bekl, die – was unstreitig ist – bis zum 31.12.1993 als Angestellte in der Modebranche tätig war, unternehmerisch nicht in der Lage, eine Bauunternehmung zu führen. In Anbetracht ihrer

\* *Anm. der Red.:* = FamRZ 2003, 1462 = FF 2003, 252; LS mit *Anm. der Red.*